



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2019

15.03.2019

Nr. 19

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 1.  | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Heinkenborstel   | S.145  |
| 2.  | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Thadenl  | S. 146 |
| 3.  | Amtliche Bekanntmachungen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Thies“ der Gemeinde Steinfeld für das Gebiet nordöstlich der Hauptstraße und nordwestlich der Grenze zur Gemeinde Hanerau-Hademarschen, Ortsteil Spann, Flurstück 5 sowie Teilflächen der Flurstücke 47, 48, 52 und 55, Fluren 2 und 4, Gemarkungen Liesbüttel und Steinfeld (s. anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB | S. 147 |
| 4.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bendorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bendorf-Oersdorf   | S. 151 |
| 5.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bendorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Seefeld  | S. 157 |
| 6.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld  | S. 163 |
| 7.  | Amtliche Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung an Frau Jennifer Karrasch, letzte bekannte Anschrift: 25557 Bendorf, Bendorfer Straße 7   | S. 167 |
| 8.  | Amtliche Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung an Hans-Eggert Rohwer, letzte bekannte Anschrift: Falkenburg 47, 24594 Hohenwestedt   | S. 168 |
| 9.  | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Arpsdorf   | S. 169 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bendorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Nindorf  | S. 170 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bendorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Steinfeld  | S. 176 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf   | S. 182 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Osterstedt   | S. 183 |

## **Amtliche Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinkenborstel ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 26.03.2019, um 19:30 Uhr,  
im Dörpshus, Nindorfer Straße 4, 24594 Heinkenborstel**

einberufen.

### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Jahresrechnung 2018
- 8 Feuerwehrangelegenheiten
- 8.1 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Heinkenborstel
- 8.2 Einnahme- und Ausgaberechnung 2018 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Heinkenborstel
- 8.3 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2019 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 9 Fortschreibung des Landesentwicklungsplans  
- Stellungnahme der Gemeinde
- 10 Sanierung Gnutzer Straße
- 11 Anschaffung eines Beamers
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Wichmann  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thaden ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 25.03.2019, um 19:30 Uhr,  
im Gemeindehaus Alte Schule, Schulstraße, 25557 Thaden**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Fortschreibung des Landesentwicklungsplans  
- Stellungnahme der Gemeinde
- 8 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Thaden
- 9 1. Änderungssatzung zur Plakatierungssatzung
- 10 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Klaus Heinrich Bünz  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
für die Gemeinde Steinfeld

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Thies“ der Gemeinde Steinfeld für das Gebiet nordöstlich der Hauptstraße und nordwestlich der Grenze zur Gemeinde Hanerau-Hademarschen, Ortsteil Spann, Flurstück 5 sowie Teilflächen der Flurstücke 47, 48, 52 und 55, Fluren 2 und 4, Gemarkungen Liesbüttel und Steinfeld (s. anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

## Planskizze des Gebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Thies“ in der Gemeinde Steinfeld



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.03.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Thies“ der Gemeinde Steinfeld für das Gebiet nordöstlich der Hauptstraße und nordwestlich der Grenze zur Gemeinde Hanerau-Hademarschen, Ortsteil Spann, Flurstück 5 sowie Teilflächen der Flurstücke 47, 48, 52 und 55, Fluren 2 und 4, Gemarkungen Liesbüttel und Steinfeld und die Begründung liegen in der Zeit vom.

**01. April 2019 bis 03. Mail 2019 (einschließlich)**

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
dienstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
donnerstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/>** und unter [www.bob-sh.de](http://www.bob-sh.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

#### **Es liegen folgende umweltrelevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vor:**

- (1) Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1, Ingenieurgemeinschaft Sass und Kollegen, Albersdorf, 25.02.2019;
- (2) Schalltechnisches Gutachten, sfi Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Berlin, 10.08.2017;
- (3) Geruchsgutachten, sfi Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Berlin, 31.08.2017;
- (4) Geotechnischer Kurzbericht, Ingenieur-Geologisches Büro Boden & Lipka KG, Kiel, 20.02.2017
- (5) Öffentlichkeit Nr. 1, Stellungnahme vom 17.03.2016;
- (6) Öffentlichkeit Nr. 2, Stellungnahme vom 08.03.2016;
- (7) Öffentlichkeit Nr. 3, Stellungnahme vom 07.03.2016;
- (8) Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Rendsburg (LBV), Abteilung: Straßenbetrieb, Stellungnahmen vom 10.03.2016 und 29.03.2016;
- (9) Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung 5.3 , Stellungnahme vom 08.03.2016;
- (10) Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung Wasser Bodenschutz und Abfall, Stellungnahme vom 08.03.2016;
- (11) Kreis Rendsburg-Eckernförde, Abteilung Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 08.03.2016;
- (12) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung LLUR Mitte Flintbek, Stellungnahme vom 26.02.2016;
- (13) Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Stellungnahmen vom 08.02.2016 und 15.02.2016;
- (14) Der Ministerpräsident, Staatskanzlei Schleswig-Holstein, Abteilung: Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 13.05.2016;
- (15) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Bericht von Feb. 2010), Ergänzung vom 11.02.2013 und Bericht von Dez. 2016, LC Landwirtschaftsconsulting, Rendsburg.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Planungsvorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft.

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und Gesundheitsschutz**

- in (1) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion, zu den möglichen Emissionen ausgehend von der Biogasanlage und dem dadurch verursachten Verkehr unter Berücksichtigung der Emissionen durch vorhandene landwirtschaftliche Nutzungen einschließlich einer benachbarten Biogasanlage, zur Störfallvorsorge sowie zur Abfallentsorgung;

- in (2) werden Aussagen getroffen zu den möglichen Schallemissionen ausgehend von der Biogasanlage und dem dadurch verursachten Verkehr unter Berücksichtigung der Emissionen durch vorhandene landwirtschaftliche Nutzungen einschließlich einer benachbarten Biogasanlage und zu den relevanten Immissionsorten in der Umgebung;
- in (3) werden Aussagen getroffen zu den möglichen Geruchsemissionen ausgehend von der Biogasanlage unter Berücksichtigung der Emissionen durch vorhandene landwirtschaftliche Nutzungen einschließlich einer benachbarten Biogasanlage und zu den relevanten Immissionsorten in der Umgebung;
- in (5) werden Aussagen getroffen zu dem durch das Vorhaben verursachten Verkehr und dessen Auswirkungen für die Anlieger der Hauptstraße, für Tourismus und Erholung, für die benachbarte Jugendhilfeeinrichtung, zur Einstufung des Umfeldes der Biogasanlage, zu den zu berücksichtigenden Immissionsorten, zu den vorgelegten Immissionsgutachten (Schall, Geruch), über die durch das Vorhaben verursachten Staubbelastungen, zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage sowie zu den Vorbelastungen durch Schall und Geruch;
- in (6) werden Aussagen getroffen zu dem durch die Biogasanlage verursachten Verkehrsaufkommen und der möglichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit von Kindern;
- in (7) werden Aussagen getroffen zu den durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den benachbarten Ferienponyhof, zu den in den Immissionsgutachten berücksichtigten baulichen Anlage sowie zu den Zahlen über den Betrieb der benachbarten Biogasanlage;
- in (9) werden Aussagen getroffen zur Berücksichtigung der privaten Zufahrt zur Biogasanlage im Schallgutachten sowie zur Berücksichtigung des Ferienponyhofes im Geruchsgutachten;
- in (12) werden Aussagen getroffen zur Berücksichtigung der privaten Zufahrt zur Biogasanlage in den Immissionsgutachten, zu möglichen Erweiterungen der Biogasanlage und deren Berücksichtigung in den Immissionsgutachten;

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

- in (1) werden Aussagen getroffen zu geschützten Knickstreifen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung, zur vorhandenen Ruderalvegetation, zum Artenschutz und zum Ausgleich der Knickbeeinträchtigungen, zu einer Biotopverbundfläche südöstlich des Plangebietes und zu Natura 2000-Gebieten in der Umgebung;
- in (11) werden Aussagen getroffen zu einer erforderlichen Bilanz der bisher und künftig aus dem Gesamtvorhaben Biogasanlage begründeten Ausgleichsflächen;
- in (14) werden Aussagen getroffen zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft südöstlich des Plangebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Hanerau-Hademarschen;
- in (15) werden Aussagen getroffen zu Natura 2000-Gebieten, Biotische Standortfaktoren, zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Eingrünungsmaßnahmen, zu Knick-Neuanlagen, -Aufwertungen und -Verschiebungen, Arten- und Lebensgemeinschaften sowie zum Artenschutz;

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche**

- in (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Lage, Bodenarten, allgemeine Auswirkungen der Versiegelungen, zum Bodenschutz in der Umweltprüfung und zur Bewertung der Bodenfunktionen, zum Ausgleich der Bodenfunktion sowie zur Bodenbeschaffenheit im Bereich der Havariefläche mit Bezug auf die Bodenuntersuchung, siehe (4);
- in (4) werden Aussagen getroffen zur Geologie und zur Wasserdurchlässigkeit des Bodens im Bereich der ehemaligen Sandentnahmestelle bezüglich ihrer Eignung als Havariefläche;
- in (9) werden Aussagen getroffen zur Überprüfung der festgesetzten Baugrenzen sowie einer Übersicht über die bestehenden und geplanten baulichen Anlagen, und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme im Interesse einer Beschränkung der Bodeninanspruchnahme auf das notwendige Maß;
- in (11) werden Aussagen getroffen zur Sandentnahmestelle als „Ausgleichsfläche“ für den Bodenabbau;
- in (14) werden Aussagen getroffen zur Beschränkung der Sondergebietsabgrenzung bzw. der Baugebietsgrenzen im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden;

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser**

- in (1) werden Aussagen getroffen zum oberen Grundwasserleiter, zu den Vorbelastungen des Grundwassers, zu möglichen Verunreinigungen des Grundwassers bei Austritt von Gärflüssigkeit in die Havariefläche mit Bezug auf die Bodenuntersuchung, siehe (4), sowie zur Versickerung zur Entsorgung des Oberflächenwassers;
- in (4) werden Aussagen getroffen zur Wasserdurchlässigkeit des Bodens im Bereich der ehemaligen Sandentnahmestelle bezüglich ihrer Eignung als Havariefläche;
- in (8) werden Aussagen getroffen zu den Anforderungen des geklärten und ungeklärten Wassers einschließlich des Oberflächenwassers im Bereich der Landesstraße L131;
- in (10) werden Aussagen getroffen zum Speichervolumen für stark verschmutztes Niederschlagswasser, zur wasserrechtlichen Erlaubnis für gering verschmutztes Niederschlagswasser;

- in (15) werden Aussagen getroffen zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, der Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses, zur Vorbelastung und zur Beeinträchtigung des Grundwassers durch das bauliche Vorhaben;

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft**

- in (1) werden Aussagen getroffen zum Kleinklima im Plangebiet, zu den Auswirkungen der Flächenversiegelung auf das Kleinklima und zur Betroffenheit von Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder bedeutender Luftaustauschfunktionen;
- in (15) werden Aussagen getroffen zur Beeinträchtigung der Luftzirkulation und kleinräumige Verwirbelungen durch die Baukörper, zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft und zur Betroffenheit von Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder bedeutender Luftaustauschfunktionen;

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft**

- in (1) werden Aussagen getroffen zum baulichen Bestand im Plangebiet und den umgebenden Knicks mit Überhängen als prägenden Landschaftselemente und dass das Landschaftsbild durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht erstmalig beeinträchtigt wird;
- in (15) werden Aussagen getroffen zum Landschaftsbild, dass durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht erstmalig beeinträchtigt wird und durch die umgebenden Knicks geprägt wird;

#### **Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- in (1) werden Aussagen getroffen zu den nächstgelegenen archäologischen Denkmälern, zur grundsätzlich möglichen archäologischen Substanz im Plangebiet, zur Vorgehensweise bei evt. möglichen, archäologischen Funden sowie zur wirtschaftlichen Nutzung durch die Biogasanlage als sonstiges Sachgut;
- in (2) werden Aussagen getroffen, dass keine Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter festzustellen sind, zum Bestand archäologischer Fundplätze/Denkmale im Nahbereich, die in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind sowie zum Vorgehen bei möglichen Funden von Kulturdenkmälern.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Hohenwestedt, den 12.03.2019

Amt Mittelholstein  
 - Der Amtsdirektor -  
 Im Auftrag  
 gez. Lahrsen

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung der Gemeinde Bendorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Bendorf-Oersdorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bendorf vom 28.01.2019 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bendorf – im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet ist verpflichtet:

1. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
6. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

### § 2

#### Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
3. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Bendorf-Oersdorf.

(2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

### **§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

1. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
  - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
  - e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
2. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n              | 25,00 Euro je Stunde |
| 2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n | 13,00 Euro je Stunde |

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW)                   | 56,00 Euro je Stunde  |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)          | 85,00 Euro je Stunde  |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) | 95,00 Euro je Stunde  |
| 4. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6             | 110,00 Euro je Stunde |
| 5. Mehrzweckfahrzeug (MZF)                  | 54,00 Euro je Stunde  |

(3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.

(4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

## **§ 5 Erstattung von Auslagen**

(1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:

1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 - 8 dieser Satzung entsprechend.

(3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
3. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
4. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
6. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührensschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 7 Berechnung der Gebühren**

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,
  4. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Bendorf nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Bendorf von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Bendorf keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

## **§ 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass**

(1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Bendorf für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 11 Datenschutz**

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu g) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Bendorf über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.06.2002 und die dazugehörige Tarifordnung vom 04.06.2002 außer Kraft.

Bendorf, 28.01.2019

gez.

Holger Ott  
(Bürgermeister)

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Satzung der Gemeinde Seefeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Seefeld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Seefeld vom 07.03.2019 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Seefeld – im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet ist verpflichtet:

7. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
8. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
9. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
10. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
11. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
12. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

### **§ 2**

#### **Gebührenfreie Dienstleistungen**

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei

4. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
5. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
6. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Seefeld.

(2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

### **§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

6. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:
  - f) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - g) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - h) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
  - i) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
  - j) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
7. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
8. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,
9. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,
10. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n              | 25,00 Euro je Stunde |
| 2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n | 13,00 Euro je Stunde |

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 6. Einsatzleitwagen (ELW)                   | 56,00 Euro je Stunde  |
| 7. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)          | 85,00 Euro je Stunde  |
| 8. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) | 95,00 Euro je Stunde  |
| 9. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6             | 110,00 Euro je Stunde |
| 10. Mehrzweckfahrzeug (MZF)                 | 54,00 Euro je Stunde  |

(3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.

(4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

## **§ 5 Erstattung von Auslagen**

(1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:

1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 - 8 dieser Satzung entsprechend.

(3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

9. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
10. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
11. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
12. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
13. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
14. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
15. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
16. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenschild bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 7 Berechnung der Gebühren**

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
5. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  6. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  7. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,
  8. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Seefeld nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Seefeld von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Seefeld keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

## **§ 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass**

(1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Seefeld für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 11 Datenschutz**

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu g) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Seefeld über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 06.09.2002 und die dazugehörige Tarifordnung vom 06.09.2002 außer Kraft.

Seefeld, 07.03.2019

gez. Hinrichsen

Cathrin Hinrichsen  
(Bürgermeisterin)

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 (GVOBl. 1990, S. 545) und des Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Seefeld vom 07. März 2019 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren).

### **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers bemessen, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken im Erhebungszeitraum zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a.) die dem Grundstück aus der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c.) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung

(4) Hat der Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b.) hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf seine eigenen Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge notfalls zu schätzen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der/des Antragstellerin/Antragstellers auf deren/dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Als auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge ist u.a. anzusetzen:

1. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser,
2. das für Schwimmbecken oder Teiche verwendete Wasser,
3. das für Viehhaltung verbrauchte Wasser.

#### **§ 4 Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für alle an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,72 Euro monatlich.

(2) Die Zusatzgebühr der Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,20 Euro je Kubikmeter Abwasser.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und/oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 8 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge anteilig errechnet und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerberin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat die/ der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 5 Abs. 2 und § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Seefeld, den 08.03.2019

gez. Unterschrift

Cathrin Hinrichsen  
(Bürgermeisterin)

# Amtliche Bekanntmachung

Der Amtsdirektor  
Amtskasse

## Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 11, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegen:

**Frau Jennifer Karrasch**  
**letzte bekannte Anschrift: 25557 Bendorf, Bendorfer Straße 7**

**Schriftstück zum Aktenzeichen II-213 MG 0/1100.1500/1 vom 28.02.2019**

Das Schriftstück gilt gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 14.03.2019

Im Auftrag

gez.  
Hofer

# Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
Forderungsmanagement

## Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 11, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegen:

**Hans-Eggert Rohwer**  
**letzte bekannte Anschrift: Falkenburg 47, 24594 Hohenwestedt**

### **Schriftstück zum Aktenzeichen II-213 0/1100.1001/170/2017**

Das Schriftstück gilt gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 14.03.2019

Im Auftrag

gez.  
Hofer



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 26.03.2019, um 19:30 Uhr,  
im Sportlerheim, Schulstraße 14, 24634 Arpsdorf**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte aus den Ausschüssen
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Jahresrechnung 2018
- 9 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Arpsdorf
- 10 Einnahme- und Ausgaberechnung 2018 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Arpsdorf
- 11 Fortschreibung des Landesentwicklungsplans  
- Stellungnahme der Gemeinde
- 12 Neue Pflasterung um das Sportlerheim einschließlich Fahrradstand
- 13 Kauf von zwei Fertiggaragen fürs Sportlerheim
- 14 Erneuerung des Daches vom Feuerwehrgerätehaus
- 15 Mietwohnung: Durchbruch zum zweiten Teil des Hauses
- 16 Willenbrook / Störbrücke Arpsdorf
- 17 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 18 Grundstücksangelegenheiten
- 19 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.  
gez. Jens Krügel  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung der Gemeinde Nindorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Nindorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nindorf vom 05.03.2019 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nindorf – im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet ist verpflichtet:

13. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
14. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
15. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
16. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
17. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
18. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

### § 2

#### Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei

7. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
8. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
9. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Nindorf.

(2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

### **§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

11. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:

- k) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- l) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- m) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- n) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- o) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.

12. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,

13. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,

14. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,

15. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n              | 25,00 Euro je Stunde |
| 2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n | 13,00 Euro je Stunde |

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 11. Einsatzleitwagen (ELW)                   | 56,00 Euro je Stunde  |
| 12. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)          | 85,00 Euro je Stunde  |
| 13. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) | 95,00 Euro je Stunde  |
| 14. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6             | 110,00 Euro je Stunde |
| 15. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25              | 128,00 Euro je Stunde |
| 16. Mehrzweckfahrzeug (MZF)                  | 54,00 Euro je Stunde  |

(3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführte Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.

(4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

## **§ 5 Erstattung von Auslagen**

(1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:

1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 - 8 dieser Satzung entsprechend.

(3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

17. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
18. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
19. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
20. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
21. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
22. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
23. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
24. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 7 Berechnung der Gebühren**

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
9. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  10. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  11. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,
  12. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Nindorf nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Nindorf von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Nindorf keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

## **§ 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass**

(1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Nindorf für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 11 Datenschutz**

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu g) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nindorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 09.12.2005 außer Kraft.

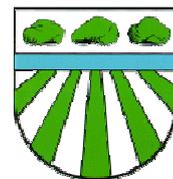
Nindorf, 05.03.2019

gez.

Jens Rohwer  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung der Gemeinde Steinfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Steinfeld



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Steinfeld vom 11.03.2019 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steinfeld – im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet ist verpflichtet:

19. Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
20. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
21. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken,
22. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe in der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden,
23. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen,
24. sich an der Löschwasserschau zu beteiligen.

### § 2

#### Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 2, für die Geschädigte unentgeltlich bei

10. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
11. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
12. nachbarliche Löschhilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr Steinfeld.

(2) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

### **§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

16. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle:

- p) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- q) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- r) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- s) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- t) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.

17. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,

18. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,

19. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat,

20. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht worden ist.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörige/n              | 25,00 Euro je Stunde |
| 2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/n | 13,00 Euro je Stunde |

(2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 17. Einsatzleitwagen (ELW)                   | 56,00 Euro je Stunde  |
| 18. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)          | 85,00 Euro je Stunde  |
| 19. Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) | 95,00 Euro je Stunde  |
| 20. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6             | 110,00 Euro je Stunde |
| 21. Mehrzweckfahrzeug (MZF)                  | 54,00 Euro je Stunde  |

(3) In den Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um Kosten für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung. Die Geltendmachung erfolgt gemäß § 5.

(4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.

(5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

## **§ 5 Erstattung von Auslagen**

(1) Für Einsätze und Leistungen werden als Auslagen erhoben:

1. die entstandenen Aufwendungen für Sonderlöschmittel nach § 29 Abs. 2 Ziff. 6 BrSchG,
2. die Ausgaben nach § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet worden sind (Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen usw. einschließlich Entsorgung),
3. Entschädigung nach § 33 Brandschutzgesetz.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise ggf. zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 6 - 8 dieser Satzung entsprechend.

(3) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter oder gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 Brandschutzgesetz in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

25. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber des Feuerwehreinsatzes,
26. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen der Feuerwehr wahrgenommen werden,
27. die oder derjenige, die bzw. der den Einsatz der Feuerwehr verursacht, veranlasst oder zu vertreten hat bzw. haben, bei Minderjährigen auch die erziehungsberechtigten und/oder aufsichtspflichtige/n Person oder Personen,
28. die Halterin oder der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges aufgrund dessen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr entstanden ist,
29. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
30. bei der Gestellung von Feuersicherheitswachen die Veranstalterin oder der Veranstalter,
31. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
32. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung die oder der Haftende.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenschild bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 7 Berechnung der Gebühren**

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
13. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  14. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache (Gerätehaus bzw. Standort) nach den Stundensätzen,
  15. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer,
  16. die Zeit der Dauer der Feuersicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherige Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Brandschutzgesetz entstehen, haftet die Gemeinde Steinfeld nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Gemeinde Steinfeld von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzer oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Steinfeld keine Haftung.
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

## **§ 10 Stundung, Ermäßigung und Erlass**

(1) Von der Erhebung von Gebühren und/oder Kostenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und/oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Steinfeld für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

## **§ 11 Datenschutz**

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz bei

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Kraftfahrzeugzulassungsbehörden
- c) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
- d) Polizeibehörden
- e) Staatsanwaltschaften
- f) Kraftfahrtbundesamt
- g) Amt für Land- und Wasserwirtschaft

zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:

- zu a) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchsnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
- zu b) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten
- zu c) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift der Grundstückeigentümerin/des Grundeigentümers) aus Grundbüchern
- zu d) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten
- zu e) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen
- zu f) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name, Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeugs) aus Kraftfahrzeugzulassungsdateien
- zu g) Daten (Familiennamen, Vorname, Anschrift) der Verursacherin/des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Steinfeld über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 15.07.2002 und die dazugehörige Tarifordnung vom 12.07.2002 außer Kraft.

Steenfeld, 11.03.2019

gez.

Ralf Eichert  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Satzung über die 1. Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2019 folgende Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf erlassen:

### Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3

#### Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr geöffnet.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und spätestens um 12.30 Uhr dort wieder abzuholen.

Die Kindertagesstätte ist während der Schulferien geschlossen.

### Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Nindorf, den 05.03.2019

gez. Unterschrift

Jens Rohwer  
(Bürgermeister)



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 27.03.2019, um 19:30 Uhr,  
im 'Treffpunkt Ole School', Hauptstraße 34, 25590 Osterstedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Kindertagesstättenangelegenheiten
  - 7.1 Neufassung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte
  - 7.2 Konzeption der Kindertagesstätte
- 8 Feuerwehrangelegenheiten
  - 8.1 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Osterstedt
  - 8.2 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2019 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 9 Bauangelegenheiten
  - 9.1 Entwidmung / Einziehung einer Gemeindestraße  
- Nienkamp
  - 9.2 Sanierung K 38 Ortsdurchfahrt / Kostenbeteiligung
  - 9.3 Sanierung Sandschorn und Strohwiese
  - 9.4 Entwässerungsrinne Prickelend
- 10 Treffpunkt Ole School - Hintereingang
- 11 Jahresrechnung 2018
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung

- 13 Grundstücksangelegenheiten
- 13.1 Weg Nienkamp
- 13.2 Wohnbebauung Osterstedt/Grunderwerb
- 14 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Johannes-Wilhelm Wittmaack  
Bürgermeister